

Wer gehört dazu?

Wer gehört wozu?

 TVöD
§ 1

TVöD AT (Allgemeiner Teil) Kommunal						TVöD Bund
TVöD-BTV (Verwaltung)	TVöD-BTK (Krankenhäuser)	TVöD-BTB (Pflege- und Betreuung)	TVöD-BTE (Entsorgung)	TVöD-BTF (Flughäfen)	TVöD-BTS (Sparkassen)	

Dienstleistungsbereiche

Weder der zeitliche Geltungsbereich (die aktuelle Fassung) noch der räumliche Geltungsbereich (Baden-Württemberg oder restliches Bundesgebiet) sind kompliziert. Schwieriger ist oft die Klärung, ob es sich überhaupt um eine „Beschäftigung“ handelt (DRK-Schwesternschaft, Bundesfreiwilligendienst, Gastarzt und so fort).

Auch die Zuordnung der Beschäftigten bzw. Betriebe zu den „Besonderen Teilen“ des TVöD kann Probleme bereiten, ebenso die Konkurrenz von Tarifen in einem Unternehmen. Und einige sind „AT-Beschäftigte“ – außertariflich eben.

In der Protokollerklärung zum TVöD Allgemeiner Teil § 1 werden Beschäftigtengruppen wie zum Beispiel „Lehrkräfte“ und „im kommunalen feuerwehrtechnischen Dienst“ aufgelistet, und ausdrücklich dem „TVöD-V mit den Sonderregelungen der Anlage D“ zugeordnet.

Zudem bildet die durchgeschriebene Fassung des TVöD-V einen Auffangtatbestand für all jene, die zum Beispiel in Einrichtungen des Gesundheitswesens weder ausdrücklich dem TVöD-K (Krankenhäuser) oder TVöD-B (Betreuungseinrichtungen) zugeordnet sind:

TVöD B. Besonderer Teil Verwaltung (BT-V)

Abschnitt VII Allgemeine Vorschriften

§ 40 Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für alle Beschäftigten, die unter § 1 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) fallen, soweit sie nicht von anderen Besonderen Teilen des TVöD erfasst sind.

TVöD-K

Um Beschäftigte im TVöD den Sonderregeln des Besonderen Teils Krankenhäuser (BTK) zuzuordnen, untersuchen wir den **Zweck** der „**Einrichtung**“. Bei Einrichtungen handelt es sich um Betriebe oder bloße Betriebsteile. Auf den Betriebsbegriff z.B. des BetrVG §1 wird hier nicht abgestellt. Im Ergebnis:

- Ausdrücklich sind erfasst:
Fachabteilungen (z.B. Pflege-, Altenpflege- und Betreuungseinrichtungen) in psychiatrischen Zentren bzw. Rehabilitations- oder Kureinrichtungen, soweit diese mit einem psychiatrischen Fachkrankenhaus bzw. einem Krankenhaus desselben Trägers einen Betrieb bilden.
- Ausdrücklich sind ausgenommen:
Altenpflegeeinrichtungen eines Krankenhauses, selbst wenn sie mit einem Krankenhaus desselben Trägers einen Betrieb bilden.
- Ausnahmen:
Durch landesbezirkliche Anwendungsvereinbarung können Einrichtungen aus dem Geltungsbereich ausgenommen oder einbezogen werden.

TVöD-B

Der Besondere Teil „Pfleger- und Betreuungseinrichtungen“ (BTB) wurde aus dem BTK entwickelt. Zugeordnet werden deshalb Einrichtungen,

- soweit diese nicht vom Geltungsbereich des Besonderen Teils Krankenhäuser (BTK) erfasst werden,
- in denen Personen behandelt, betreut, erzogen oder gefördert werden.

TVöD
§ 1

Blutspendedienst

Regelmäßig fehlt es in Einrichtungen zum Einsammeln von Blutspenden an solchen Personen, die „behandelt“ werden. Es handelt sich ja um die industrielle Weiterverarbeitung der Organe Gesunder. Die Beschäftigten fallen daher unter den BT-Verwaltung (siehe oben). Dies wird so auch an Krankenhäusern für unternehmensfremde **Laboratorien** gelten.

Rettungsdienste

Beschäftigte in einem Rettungsdienst arbeiten meist in gesonderten „Einrichtungen“.

Bei diesen könnte es sich handeln um

- „medizinische Institute[...] von Kranken-, Heil- und Pflegeeinrichtungen“, falls der Rettungsdienst zum Beispiel dem Träger eines Altenheims zugeordnet ist.
- „Einrichtungen [...], die der Betreuung von obdachlosen, alten, gebrechlichen, erwerbsbeschränkten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen dienen“.

In diesen Fällen ist der BTB einschlägig.

Unabhängig von dieser Zuordnung gilt für „Beschäftigte im Rettungsdienst und in den Leitstellen“ der Anhang zu § 9 (Bereitschaftszeiten). Diese Sonderregelung wiederholt Schutzbedingungen des § 9 aus dem Allgemeinen Teil des TVöD, jedoch nur unvollständig.

Sozial- und Erziehungsdienst

TVöD § 36 (2) verweist Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst – unabhängig ihrer Zuordnung zu einem der Besonderen Teile unter ausdrücklicher Erwähnung von TVöD-V und TVöD-B – auf Regelungen der Anlage C und D des TVöD-V.

Außertariflich Beschäftigte

Einige Beschäftigte sind ausdrücklich aus dem *fachlichen* Geltungsbereich (Berufe, Beschäftigungsverhältnis) ausgenommen. Für uns sind hier interessant:

- **Chefärzte** (TVöD AT § 1 (2) Kleinb. a)
- **Beschäftigte, die ein über das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 15 hinausgehendes regelmäßiges Entgelt erhalten** (TVöD AT § 1 (2) Kleinb. b)
 - TVöD BTK § 41
 - Absatz 2 Buchst. b findet auf Ärztinnen und Ärzte keine Anwendung. Eine abweichende einzelvertragliche Regelung für Oberärztinnen und Oberärzte im Sinne des § 12.1 Abs. 3 und 4 ist zulässig.
 - [eine ähnliche Ausnahme auch in TVöD BTB §41]
- **Auszubildende, sowie Volontärinnen/Volontäre und Praktikantinnen/Praktikanten** (TVöD AT § 1 (2) Kleinb. h)
 - Für diese sind eigenständige Tarifverträge zu beachten.
- **geringfügig Beschäftigte** (TVöD AT § 1 (2) Kleinb. h)
 - § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV: Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn
 - 1. das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat 450 Euro nicht übersteigt,
 - 2. die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist, es sei denn, dass die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Entgelt 450 Euro im Monat übersteigt.